

# Allgemeine Nutzungsregeln der Schul-IT am Eldenburg-Gymnasium Lübz

## Präambel

Die nachfolgende Regelung gilt für die Nutzung der gesamten schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (kurz Schul-IT). Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung. Die Nutzung der Schul-IT ist nur unter Einhaltung der nachfolgenden Nutzungsordnung gestattet. Diese ist Bestandteil der aktuell geltenden Schulordnung.

Die Schul-IT ermöglicht allen Nutzern einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung erfolgt deshalb immer im Respekt und in Wertschätzung gegenüber den Mitmenschen, unter Beachtung des materiellen und geistigen Eigentums sowie der jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen.

Die Nutzerinnen und Nutzer der Schul-IT am Eldenburg-Gymnasium Lübz verpflichten sich, auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Computerausstattung zu achten, damit deren Funktionsfähigkeit im Sinne aller Nutzer dauerhaft gewährleistet wird.

## 1. Nutzungsregeln

**Grundsatz:** Eine Nutzung des schulischen Netzwerks, des Internets, der Lernplattform sowie sämtlicher Hardware ist **ausschließlich für schulische Zwecke** gestattet!

1.1. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, des Jugendschutzrechts und des Strafrechts sind einzuhalten.

1.2. Die Nutzung des Computersystems erfolgt ausschließlich mittels der persönlichen Anmeldeinformationen. Passwörter sind geheim zu halten und gegebenenfalls zu ändern, falls andere Personen hiervon Kenntnis erlangt haben. „Vergessene“ Passwörter können vom Schuladministrator neu gesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag (Klasse, Name, Vorname) zu stellen.

1.3. Geräte sind **vor der Nutzung** auf Beschädigungen hin zu prüfen. Werden von Schülern Beschädigungen festgestellt, ist das **Gerät nicht zu nutzen und umgehend der unterrichtende Fachlehrer** zu informieren.

1.4. Die interaktiven Tafeln bzw. Projektionsmöglichkeiten sowie die Nutzung von mobilen Endgeräten (Laptops, Tablets etc.) sind durch die Schüler nur nach Absprache und mit Erlaubnis der jeweiligen Lehrperson zu nutzen. Eine Nutzung der schulischen IT außerhalb des Unterrichts ist nur unter Aufsicht [oder mit ausdrücklicher Genehmigung] einer Lehrperson möglich.

1.5. Insbesondere die schuleigenen mobilen Endgeräte müssen vorsichtig und verantwortungsvoll genutzt werden. Nach der Verwendung sind die Geräte sofort zurückzugeben.

1.6. Zur Vermeidung von Verschmutzungen und Beschädigungen der Hardware ist das Essen und Trinken während der Nutzung von schulischen Computern nicht gestattet.

1.7. Unnötiger Datentransfer aus dem Internet ist zu vermeiden.

1.8. untersagt sind:

- die **Speicherung und Verarbeitung „privater“** – d.h. nicht im schulischen Zusammenhang stehender Daten
- das Aufrufen, Speichern und Versenden extremistischer, pornografischer, gewaltverherrlichender, rassistischer,

beleidigender oder persönlichkeitsverletzender Inhalte sowie Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen;

- das Eingehen von Vertragsverhältnissen (z.B. Einkäufe) oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste im Internet mittels schulischer EDV- und Computerausstattung inklusive WLAN;
- jegliche Installation von eigener oder externer Software sowie Manipulationen an der Hardware;
- das Aufladen privater Endgeräte unter Nutzung des schulischen Stromnetzes oder der schulischen IT-Infrastruktur.

## Kontrolle der Nutzung & Aufsicht

Die Schule und der vom Sachaufwandsträger beauftragte Dienstleister sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung zu kontrollieren.

Die Kontrolle kann auch dadurch erfolgen, dass die Bildschirminhalte der Schülerrechner an dem Zentralbildschirm der aufsichtführenden Lehrkraft durch entsprechende Einrichtungen (z. B. iTALC, Mastereye, VNC) sichtbar gemacht werden.

Eine Auswertung der systeminternen Protokolldaten (Windows, Server, Internetzugang) erfolgt stichprobenweise und wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht im Vier-Augen Prinzip.

Im Falle von Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerordnung sowie bei Fällen von Sachbeschädigung ist der aktuell unterrichtende Fachlehrer oder der Klassenlehrer **unverzüglich** zu unterrichten. Der EDV-Verantwortliche oder der Datenschutzbeauftragte sind ggf. hinzuzuziehen. Diese entscheiden im Einzelfall gemeinsam mit der/dem Schulleiter/in über notwendige Maßnahmen und Konsequenzen.

## Maßnahmen bei Zuwiderhandlung und Haftung

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzerordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Für Sachbeschädigungen haftet der zuletzt angemeldete Nutzer bzw. der Verursacher und dessen Erziehungsberechtigte. Verursachte Schäden werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Bei Verweigerung der Kontrolle mittels Vier-Augen-Prinzip (im Verdachtsfall) wird der Zugang des Betroffenen zur gesamten Schul-IT umgehend gesperrt.

Über die Entsperrung eines Zugangs entscheidet der Schulleiter / die Schulleiterin nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum, Unterschrift Eltern

---

Datum, Unterschrift des Schülers